

RS OGH 1997/6/24 5Ob247/97b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1997

Norm

AußStrG §73

WEG 1975 §10

Rechtssatz

Die Überlassung des erblasserischen Vermögens an den überlebenden Ehegatten an Zahlungsstatt gemäß § 73 Abs 1 AußStrG ist unzulässig, wenn er im Verlassenschaftsverfahren erklärt, weder eine Erbsentschlagungserklärung noch eine Erbserklärung abgeben zu wollen, sich die Abgabe dieser Erklärungen jedoch ausdrücklich vorzubehalten, und erklärt, das Vorausvermächtnis gemäß § 10 WEG bezüglich der erblasserischen Hälfte an der Eigentumswohnung in Anspruch nehmen zu wollen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 247/97b
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 5 Ob 247/97b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108018

Dokumentnummer

JJR_19970624_OGH0002_0050OB00247_97B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at